

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Der Urlaub für 1943

In der fünften Ergänzung der Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 14. April 1943 (R ArbBl. I S. 266) wird bestimmt: Auch in der privaten Wirtschaft beträgt der Urlaub für 1943 höchstens 14 Werkstage, für Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, höchstens 20 Werkstage. In Einzelfällen kann der Betriebsführer besonders erholungsbedürftigen Gefolgschaftsmitgliedern einen längeren Urlaub im Rahmen des ihnen früher zustehenden Urlaubs gewähren. Von dieser Möglichkeit soll nur in wirklich zwingenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

Diese *Urlaubsbegrenzung* gilt nicht für Jugendliche, die weiterhin Urlaub nach dem Jugendschutzgesetz erhalten, ferner nicht für Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung sowie für Schwerbeschädigte und Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter. Die neue Anordnung beeinträchtigt auch nicht den sogenannten Heimkehrurlaub bei Entlassung aus dem Wehr- oder Arbeitsdienst, ferner nicht die Bestimmungen über Familienheimfahrten und die Beurlaubung werktätiger Frauen während des Wehrmachturlaubs ihrer Ehemänner.

Soweit ein Anspruch auf Urlaub nicht geltend gemacht werden kann, gibt es auch keine Abgeltung dafür. Daneben gilt allgemein die Anordnung (erwähnt im Börsenblatt Nr. 88 vom 8. Mai 1943), daß Urlaub über 18 Arbeitstage hinaus nicht mehr abgegolten werden darf, mit Ausnahme des Zusatzurlaubes für Schwerbeschädigte und Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter.

Es ist darauf hinzuweisen, daß künftig *Übergangsregelungen für die Abwicklung rückständigen Urlaubs nicht mehr gegeben werden*. Darum ist der Urlaub für das Jahr 1943 im Laufe des Jahres 1943 abzuwickeln, soweit nicht Tarif- oder Betriebsordnungen noch eine gewisse Nachgewährung zulassen.

Es ist auf eine sorgsame Verteilung des Urlaubs über das ganze Jahr zu achten und bei Erholungsurlaub während der Sommerschulferien sind in erster Linie die Gefolgschaftsmitglieder mit schulpflichtigen Kindern zu berücksichtigen.

Zur Entlastung der Reichsbahn ist der Urlaubsbeginn grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Reiseantritt nicht in der Zeit vom Sonnabend bis Montag erfolgt.

Vergütung für Luftschutzdienst und Lohnstop

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz veröffentlicht eine zusammenfassende Regelung über die Vergütungen für Luftschutzdienst (R ArbBl. I S. 227 f.). Auch für diese Vergütungen gilt der Lohnstop. Sie sind demnach nur zulässig, soweit sie auf gesetzlicher Vorschrift beruhen oder in der gleichen Höhe und unter den gleichen Bedingungen schon vor dem 16. Oktober 1939 üblich waren.

Als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen werden gezahlt:

1. Die notwendigen baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bei Wegstrecken über 2 km. Inhaber von Zeitkarten haben keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Schließt sich die Dienstleistung an die gewöhnliche Arbeitszeit an oder umgekehrt, wird Fahrgeld nicht erstattet.

2. Eine Entschädigung von RM —.50 täglich bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung. Das gilt nicht, wenn Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird, die das Tragen der eigenen Oberkleidung entbehrlich macht, oder wenn der Dienst hauptsächlich in theoretischer Ausbildung besteht. Schutzanzüge (Kombinationen) sind nicht als Arbeitskleidung in diesem Sinne anzusehen.

3. Ein Zehrgeld von RM 1.50, wenn die gewöhnliche Arbeitszeit um mindestens 3 Stunden überschritten wird;

ein Zehrgeld von RM 2.—, wenn Arbeitszeit und Luftschutzdienst eine längere als 12stündige Abwesenheit von der Wohnstätte bedingen;

ein Zehrgeld von RM 3.—, bei 24stündiger ununterbrochener Abwesenheit von der Wohnstätte.

Besondere Entschädigungen gelten bei Heranziehung zum Luftschutzdienst außerhalb der Gemeindegrenzen des Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsortes.

Um besonders verantwortungsvollen, schweren, häufigen oder mit besonderen Nachteilen verbundenen Luftschutzdienst zu entschädigen, wird ab 1. Januar 1943 zugelassen, daß Zehrgelder bis zum Betrage von RM 3.— für den einzelnen Einsatz gegeben werden. Der Betriebsführer kann also nach eigenem Ermessen ohne besondere Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit

den Betrag auf RM 3.— erhöhen, in luftgefährdeten Großstädten, bei häufigerem Luftschutzdienst als alle 10 Tage oder bei Nachtdienst von Sonnabend auf Sonntag oder bei Sonntags- und Feiertagsdienst. Alle sonstigen Überschreitungen der genannten Beträge sind jedoch unzulässig, soweit sie nicht bereits vor dem 16. Oktober 1939 unter gleichen Bedingungen im Betriebe üblich waren.

Freizeit bei Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz

Nach dem Erlaß vom 4. Juli 1942 ist den zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz herangezogenen weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern und den Gefolgschaftsmitgliedern zwischen 16 und 18 Jahren zu Beginn oder am Ende der dem Bereitschaftsdienst folgenden Arbeitsschicht eine zusätzliche Freizeit von mindestens 4 Stunden zu gewähren. Nach einem Bescheid des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz braucht diese Freizeit aber an dem Tage nicht gewährt zu werden, an denen die auf den Bereitschaftsdienst folgende Arbeitszeit des Betriebes höchstens 6 Stunden beträgt. — Die durch Gewährung der Freizeit ausfallenden Arbeitsstunden sind möglichst durch Nacharbeit im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften auszugleichen. (R ArbBl. V S. 214.)

Lohnsteuerliche Behandlung der Verpflegung der Gefolgschaft

An sich gehört der Wert der Mahlzeiten, die der Gefolgschaft unentgeltlich oder unter dem üblichen Mittelpreis gewährt werden, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zur Vereinfachung ordnet der Reichsminister der Finanzen in dem Erlaß vom 17. April 1943 (RStBl. S. 345) an: Die gewährten Mahlzeiten sind nicht zur Lohnsteuer heranzuziehen, wenn ihr Wert nach Abzug etwaiger Zuzahlungen des Gefolgschaftsmitgliedes 30 Reichspfennige täglich nicht übersteigt. Übersteigt der Wert der Mahlzeiten nach Abzug etwaiger Zuzahlungen des Gefolgschaftsmitgliedes 30 Reichspfennige täglich, so kann der Unternehmer die Lohnsteuer von dem Wert der Mahlzeiten pauschal berechnen, wenn er die Lohnsteuer übernimmt. Der pauschale Steuersatz beträgt in solchen Fällen 8 v. H. des steuerpflichtigen Wertes der Sachbezüge.

Krankenversicherungspflicht der neuingesetzten Arbeitskräfte

Für die auf Grund der Verordnung vom 27. Januar 1943 eingesetzten Arbeitskräfte gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Vorschriften wie für andere Arbeitskräfte. Folglich müssen auf sie auch die gleichen Vorschriften der Sozialversicherung angewandt werden. Darum kann der Reichsarbeitsminister für die Mitglieder privater Krankenversicherungen keine Sonderbehandlung gestatten. Wenn diese ihre private Krankenversicherung nicht aufrechterhalten wollen, müssen sie von der bestehenden Möglichkeit, das Ruhen zu beantragen, Gebrauch machen. (Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 23. Februar 1943, R ArbBl. II S. 180.)

Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte

Nach der Verordnung vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277) unterliegen alle im Reichsgebiet außerhalb des Protektorates Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte den Vorschriften über das Arbeitsbuch. Sie erhalten ein „Arbeitsbuch für Ausländer“ nach besonderem Muster. Das Arbeitsbuch ist grundsätzlich so zu behandeln wie das für die Reichsangehörigen. Es ist dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn der Inhaber das Reichsgebiet verläßt.

Anordnung für Auslandseinsatz und Auslösungstabelle

Die Arbeitsbedingungen der außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder werden in der Auslandseinsatz-Anordnung vom 7. April 1943 geregelt.

Nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung gelten Luxemburg, Lothringen, Elsaß, die besetzten Gebiete Kärntens, Krains und der Untersteiermark, der Bezirk Bialystok und das Protektorat. Als entsandt gilt jedes Gefolgschaftsmitglied, das sich auf Dienstreise im Ausland befindet und sich mehr als 14 Tage am gleichen Geschäftsort aufhält. Vom Überschreiten der Reichsgrenze an bis zur Rückkehr über die Reichsgrenze erhalten die Gefolgschaftsmitglieder neben ihren sonstigen Bezügen eine Auslösung, die aus freier Unterkunft, Verpflegung sowie einem Einsatzgeld besteht. Kann freie Unterkunft und Verpflegung nicht gewährt werden, sind sie gemäß den in einer Auslösungstabelle festgesetzten Beträgen abzugelten. Das Einsatzgeld darf höchstens nach den Sätzen der Auslösungstabelle bemessen werden.

Die nach der Anordnung zulässigen Auslösungen sind nicht lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die Anordnung regelt außerdem die Frage der Urlaubsgewährung, des Heimaturlaubes, Sonderurlaubes, der Erkrankung im Aus-